



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kemttal • Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 6. März 2008

Gesch. Nr. 73/08 Vorberatung: GPK

28.11 Polizei.- Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat betreffend Totalrevision der Polizeiverordnung.-

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 74 des Gemeindegesetzes -

b e s c h l i e s s t :

1. Es wird eine neue Polizeiverordnung erlassen. Der Verordnungstext bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - a) den Stadtrat,
 - b) sämtliche Verwaltungsabteilungen

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Die Polizeiverordnung der Stadt Illnau-Effretikon stammt aus dem Jahre 1993. Sie enthält u.a. Bestimmungen zum Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums. Ferner regelt sie die Rechte und Pflichten der Einwohnerschaft. Verschiedene Artikel haben durch übergeordnetes Recht ihre Gültigkeit verloren. Zudem sind die Bestimmungen teils durch die Behörden nicht mehr vollziehbar sowie teilweise nicht mehr zeitgemäss und den heutigen gesellschaftlichen Normen anzupassen. Ein Postulat verlangte die Aufnahme von Vorschriften hinsichtlich Littering. Eine Gesamtrevision ist angezeigt.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2007 genehmigte der Stadtrat den Projektauftrag zur Revision der städtischen Polizeiverordnung und übertrug dem Leiter des Polizeiamtes die Projektleitung. Ferner setzte der Stadtrat unter der Leitung des Polizeivorstandes eine Arbeitsgruppe für die Projektsteuerung ein. In dieser wirkten neben dem Polizeivorstand, Stadtrat Karl Heuberger, und dem Projektleiter, Andreas Zanni, der Gesundheitsvorstand, Stadtrat Max Binder, der Stadtschreiber Kurt Eichenberger, der Polizeichef Roland Griching sowie Hansrudolf Graf als externes Mitglied der Sicherheitskommission mit. Die Zielsetzungen der Revision wurden wie folgt definiert:

- Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung und der zeitgemässen gesellschaftlichen Normen.
- Aktualisierung hinsichtlich Verständlichkeit der Bestimmungen mit einfach zu handhabendem Vollzug für die Behörden.

2. Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren

Die Verwaltungsabteilungen wurden eingeladen, an der Ausarbeitung mitzuwirken und Vorschläge einzureichen. Es gingen einige Anträge ein. Ferner wurde die Bevölkerung mittels Inserat im Kiebitz eingeladen, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Daraus resultierten zwei konkrete Vorschläge. Sämtliche Vorschläge konnten im Rahmen der Revision berücksichtigt werden. Die Verwaltungsabteilungen hatten zudem die Möglichkeit, zum ausgearbeiteten Entwurf der Arbeitsgruppe Stellung zu nehmen.

3. Zuständigkeit

Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes steht dem Gemeinderat insbesondere die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten. Die Gemeinde erlässt zu diesem Zwecke eine Polizeiverordnung. Die Zuständigkeit für den Erlass einer Polizeiverordnung liegt (heute) in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates (Legislative).

4. Sinn und Zweck einer Polizeiverordnung

Eine Polizeiverordnung regelt in erster Linie das Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der Stadt unter Einhaltung bestmöglicher Lebensqualität jedes Einzelnen. Erst in zweiter Linie dienen die Bestimmungen den Verwaltungsstellen als Instrument zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Ruhe und Ordnung. Eine Neufassung sollte dies zum Ausdruck bringen. Die Polizeiverordnung vom 11. November 1993 ist teilweise auf Repression ausgelegt, u.a. sind im Abschnitt VII polizeiliche Massnahmen angeführt, welche jedoch durch das Dienstreglement der Stadtpolizei oder die Strafprozessordnung geregelt sind.

5. Übergeordnetes Recht

Die Polizeiverordnung stimmt in einigen Punkten nicht mehr mit übergeordnetem Recht überein. Diese Widersprüche wurden beseitigt. Ferner wurde grundsätzlich darauf verzichtet, Bestimmungen aus eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen zu wiederholen. Solche

Wiederholungen, die zwar zur besseren Lesbarkeit und Vollständigkeit der Polizeiverordnung dienen würden, sind gesetzestechnisch kritisch, denn sie bleiben in der Regel (ohne Wirkung) bestehen, wenn das übergeordnete Recht abgeändert wird und täuschen eine Vollständigkeit vor, die in Wirklichkeit nicht gegeben ist. Dort wo jedoch das übergeordnete Recht den Gemeinden ausdrücklich Möglichkeiten einräumt (vgl. z.B. Gemeindegesetz § 34 Meldefrist; „Die Gemeindevorsteherschaft kann verlangen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt jährlich wiederholt wird“) oder wo ein Hinweis auf übergeordnetes Recht als sinnvoll erscheint, wurde in der Regel davon Gebrauch gemacht.

6. Formelle Anpassungen

Der Text der Polizeiverordnung wurde gestrafft, inhaltlich angepasst und nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter überarbeitet. Dabei wurden entweder Doppelnennungen, neutrale Bezeichnungen oder Umschreibungen gewählt. Absätze in Artikeln wurden nummeriert. Jeder Artikel hat neu einen Randtitel. Dort wo Ausnahmeregelungen möglich sind, wurde dies wenn möglich in einem Artikel am Schluss des Kapitels angeführt.

7. Juristische Prüfung

Der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Entwurf wurde zur rechtlichen Beurteilung dem Büro Rütimann Rechtsanwälte in Winterthur übergeben. Dieses prüfte den Text auf Vollständigkeit, rechtliche Widersprüche und nach formal juristischen Gesichtspunkten. Die entsprechenden Korrekturen flossen allesamt in den vorliegenden Entwurf ein. Zu erwähnen ist, dass die Formulierung im Abschnitt Umwelt- und Lärmschutz auf die übergeordnete Gesetzgebung abgestimmt wurde. Ferner wurde die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Bestimmung, Start und Landungen von Helikoptern in Wohngebieten und deren näheren Umgebung zu verbieten, gestrichen. Das Luftfahrtsrecht ist Bundessache und räumt den Gemeinden keine Möglichkeit ein, diesbezüglich einschränkende Bestimmungen auf kommunaler Ebene zu erlassen. Begründungen für Umformulierungen, Streichung oder Ergänzung von Artikeln sind der synoptischen Darstellung unter „Hinweise“ zu entnehmen.

8. Aufbau der neuen Polizeiverordnung

Bei der Ausarbeitung wurden als Quervergleich diverse Polizeiverordnungen neueren Datums von anderen Gemeinden beigezogen. Es zeigt sich, dass sich diese inhaltlich nicht wesentlich unterscheiden. Bei der Neufassung wurden auch gesellschaftliche Entwicklungen, z.B. Littering, Entsorgung von Hauskehricht, berücksichtigt. Diverse Artikel wurden neu formuliert oder in einer Bestimmung zusammengefasst. Der Aufbau der Polizeiverordnung wurde weitgehend beibehalten und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Niederlassung und Aufenthalt
- III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

- IV. Umwelt- und Lärmschutz
- V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums
- VI. Tierhaltung
- VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Neu wurde der Abschnitt Lärmschutz mit dem Begriff „Umweltschutz“ ergänzt und ein neuer Abschnitt „Tierschutz“ eingefügt. Folgende Abschnitte entfallen in der neuen Polizeiverordnung:

- VI. Wirtschaftspolizei (Artikel 54 bis 58)
- VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen (Art. 59 -67)

Die bisherigen Bestimmungen über die Wirtschaftspolizei sind abschliessend im Gastgewerbegesetz geregelt. Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde an bestimmten Tagen wird vom Stadtrat mit separatem Beschluss festgelegt. Die Bestimmungen im bisherigen Abschnitt VII sind in übergeordneten Gesetzen abschliessend geregelt.

9. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis 7)

Die Artikel 1 bis 7 wurden im Grundsatz beibehalten, jedoch neu formuliert und wo nötig ergänzt. Art. 8 „Beschwerden“ wurde gestrichen, da eine solche Bestimmung nicht in der Polizeiverordnung zu regeln ist, da Beschwerden von Amtes wegen behandelt werden.

II. Niederlassung und Aufenthalt (Artikel 8 bis 11)

Der Abschnitt beinhaltet die Bestimmungen über die persönliche Meldepflicht, die Meldepflicht Dritter sowie neu die Bestimmungen über den Wochenaufenthalt und über die Hinterlegung von Ausweisen und Schriften. Alle übrigen Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt sind im Gemeindegesetz abschliessend geregelt oder richten sich nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen (Artikel 12 bis 19)

Verschiedene Bestimmungen wurden zusammengefasst und neu definiert. Artikel 12 ist neu als Grundsatzartikel formuliert. In Artikel 13 wurde das Verbot mit Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen ergänzt. Neu ist in Artikel 15 Abs. 1 neben dem 1. August und dem Jahreswechsel das Abbrennen von Feuerwerk auch anlässlich der Barbarafeier am 4. Dezember erlaubt. In Abs. 2 gilt eine Schutzbestimmung für Personen, Tiere und Sachen und in Abs. 3 werden neu die möglichen Bedingungen bei Ausnahmebewilligungen festgelegt. Neu ist in Artikel 17 eine Bestimmung betreffend Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen aufgenommen worden, ebenso fehlte bis anhin eine Bestimmung über Laub-, Schnee- und Eisräumung.

IV. Umwelt- und Lärmschutz (Artikel 20 bis 30)

Diverse Bestimmungen sind in übergeordnetem Recht geregelt oder wurden zusammenfassend neu definiert. Artikel 20 wurde als Grundsatz aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung neu formuliert mit dem Hinweis auf die übergeordnete Gesetzgebung. Art. 21 regelt die gesetzlichen Ruhezeiten und definiert die zeitlichen Einschränkungen für lärmige Haus- und Gartenarbeiten. In Art. 28 ist neu die Verwendung von künstlichen Lichtquellen wie Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen im Freien verboten. In Ergänzung zum Abfallgesetz wird in Art. 29 Abs. 2 ein Verbot für das Verbrennen von Gartenabfällen in Wohngebieten festgelegt. Art. 30 fasst neu die Möglichkeit für Ausnahmen und einschränkende Massnahmen für den ganzen Abschnitt zusammen.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums (Artikel 31 bis 50)

Neben den bisherigen Bestimmungen wurden in diesem Abschnitt diverse, bisher fehlende Bestimmungen aufgenommen. Der gesteigerte Gemeingebrauch ist neu in Artikel 33 separat geregelt. Um der Flut von Verpackungsmaterial aus dem Fastfoodbereich entgegenzuwirken, wird in Artikel 37 Abs. 2 festgelegt, dass Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Verpackungen etc. nicht ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zurückgelassen, weggeworfen oder abgelagert werden dürfen. In Abs. 3 wird zudem das Spucken auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ohne Not untersagt. In Artikel 38 wird neu das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Artikel 39 verbietet, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder auf dem öffentlichen Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern. Abs. 2 verpflichtet Betriebe, welche Speisen zum sofortigen Verzehr verkaufen, eigene Sammelbehälter bereitzustellen. Ferner wird in Art. 40 neu geregelt, dass bereitgestelltes Gut wie Altpapier etc. ohne Bewilligung nicht eingesammelt werden darf. Im Weiteren wird in Artikel 46 neu eine Bestimmung bezüglich Campieren und Aufstellen von Wohnwagen erlassen und in Artikel 47 wird bestimmt, dass sich Fahrende nur auf den ihnen zugewiesenen Durchgangsplätzen aufhalten dürfen. Abs. 2 verpflichtet den Stadtrat eine diesbezügliche Platzordnung zu erlassen. Diese wurde vom Stadtrat bereits erlassen. Artikel 49 regelt neu das Verbot von Betteln und der Strassenmusik. In Anlehnung an das Polizeigesetz ist in Artikel 50 die Videoüberwachung durch Gemeindeorgane, namentlich zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, geregelt.

VI. Tierhaltung (Artikel 51 bis 53)

Zwecks besserer Übersicht werden die grundlegenden Bestimmungen unter Hinweis auf die kantonale Gesetzgebung in einem neuen Abschnitt erläutert.

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen (Artikel 54 bis 56)

Artikel 54 regelt den Vollzug und die Durchsetzung der Verordnung. Der Bussenhöchstbetrag gemäss Artikel 55 richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und beträgt zurzeit maximal Fr. 500.00. Abs. 2 enthält einen Hinweis auf die Bestrafung im gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren.

10. Anpassung der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

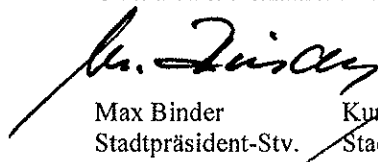
Die Anpassung der Verordnung kann erst nach Genehmigung der Polizeiverordnung durch den Grossen Gemeinderat bzw. Eintritt der Rechtskraft erfolgen. Die Anpassung der Ver-

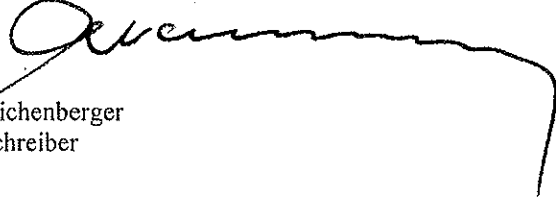
ordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates. Die Ansätze sind zudem nicht von den Regelungen der Polizeiverordnung abhängig.

Sachbearbeiter: Stadtrat Karl Heuberger, Polizeivorstand
Andreas Zanni, Abteilungsleiter Polizeiamt

az/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon


Max Binder
Stadtpräsident-Stv.


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber